

Irren ist amtlich – Beratung kann helfen!

Eine Aktion des Berliner Arbeitslosenzentrums (BALZ)
in Kooperation mit der LIGA der Wohlfahrtsverbände



Wie kann ich meine Rechte gegenüber dem Jobcenter durchsetzen?

Die Bearbeitung von Anträgen und Widersprüchen beim Jobcenter dauert häufig zu lange. Bescheide sind oft fehlerhaft. Viele Rechtsfragen sind zudem höchststrichterlich noch ungeklärt. Nicht immer liegt das Jobcenter richtig. Sie sollten sich Ihr Recht und die Ihnen zustehenden Leistungen nicht nehmen lassen. Es gibt Möglichkeiten, sich zu wehren.

Wichtig: Geben Sie im Streitfall neben Ihrem Namen und Ihrer Anschrift immer auch Ihre BG-Nummer an.

1. Untätigkeitsklage

Wenn das Jobcenter nach sechs Monaten noch immer nicht über Ihren Antrag entschieden hat, können Sie Untätigkeitsklage beim Sozialgericht erheben. Die Klage muss schriftlich eingereicht werden. Geben Sie das Datum (jedenfalls ungefähr) an, wann Sie den Antrag beim Jobcenter gestellt hatten. Schreiben Sie, dass Sie mit der Klage erreichen wollen, dass das Jobcenter über Ihren Antrag durch (rechtsmittelfähigen) Bescheid entscheidet. Kosten entstehen Ihnen nicht.

2. Widerspruch

Innerhalb einer Frist von einem Monat können Sie gegen einen Bescheid des Jobcenters Widerspruch einlegen. Einzelheiten dazu finden Sie in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende des Bescheids. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Bescheid in Ihrem Briefkasten angekommen ist.

Der Widerspruch muss schriftlich eingelegt werden. Versuchen Sie in Ihrem Schreiben deutlich zu machen, was Sie in dem Bescheid für falsch halten. Sie können auch schreiben, dass das Jobcenter den Bescheid insgesamt prüfen soll, weil die Berechnung nicht nachvollziehbar oder die Leistung Ihres Erachtens nach zu niedrig ist. Wenn Sie nur noch wenig Zeit haben, um die Frist einzuhalten, können Sie den Widerspruch auch ohne Begründung einlegen und diese später nachreichen.

Machen Sie eine Kopie für Ihre Unterlagen. Geben Sie den Widerspruch am besten direkt beim Jobcenter ab und lassen Sie sich dort den Eingang auf der Kopie bestätigen oder faxen Sie das Widerspruchsschreiben an das Jobcenter, bevor Sie es mit der Post schicken. Der Grund: Sie brauchen einen Nachweis, falls der Widerspruch (was öfter vorkommt) verloren geht.

Das Jobcenter soll den Widerspruch innerhalb von drei Monaten abschließend bearbeiten. Wird diese Frist überschritten, können Sie Untätigkeitsklage erheben. Voraussetzung ist aller-

dings, dass Sie alle angeforderten Unterlagen beim Jobcenter eingereicht haben. Legen Sie dem Schreiben an das Gericht eine Kopie Ihres Widerspruchs bei.

Zirka einen Monat vor Ablauf der drei Monate sollten Sie ein Erinnerungsschreiben an die Widerspruchsstelle des Jobcenters richten, auf den Fristablauf hinweisen und ankündigen, dass Sie gegebenenfalls eine Untätigkeitsklage erheben werden. Dies beschleunigt erfahrungsgemäß die Bearbeitung.

3. Klage

Hat Ihr Widerspruch keinen (vollen) Erfolg, erlässt das Jobcenter einen Widerspruchsbescheid. Dagegen können Sie innerhalb eines Monats (gerechnet ab Eingang in Ihrem Briefkasten) schriftlich Klage beim Sozialgericht erheben. Fügen Sie eine Kopie des Widerspruchsbescheids bei. Geben Sie an, was Sie mit der Klage erreichen wollen (zum Beispiel: höhere Leistungen erhalten).

Sie können die Klage auch durch die Rechtsantragsstelle des Sozialgerichts aufnehmen lassen. Näheres entnehmen Sie der Rechtsfolgenbelehrung am Ende des Widerspruchsbescheids. Es entstehen keine Gerichtskosten.

Wollen Sie einen Anwalt hinzuziehen, der Sie vor Gericht vertreten soll, können Sie beim Sozialgericht Prozesskostenhilfe beantragen.

4. Einstweilige Anordnung

Beim Arbeitslosengeld II geht es um den notwendigen Lebensunterhalt. Die Bearbeitungszeiten von maximal sechs Monaten für Anträge und drei Monaten für Widersprüche sind oftmals zu lang. Nicht selten geraten Empfänger von Arbeitslosengeld II dadurch oder wegen fehlerhafter Entscheidungen der Jobcenter in eine Notlage. Für diesen Fall gibt es die Möglichkeit, beim Sozialgericht den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu beantragen.

Das Gericht trifft dann innerhalb kürzerer Zeit eine vorläufige Entscheidung, um Ihre Notlage erst einmal zu beseitigen. Oft verbleibt es auch endgültig bei dieser Regelung. Da Sie sich darauf aber nicht verlassen können, müssen Sie parallel zu dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zwingend das Widerspruchs- oder Klageverfahren weiter betreiben, sofern das Jobcenter keinen Bescheid erlassen hat, der Ihrem Antrag oder Widerspruch stattgibt.

5. Überprüfungsantrag

Ist die Widerspruchsfrist oder die Klagefrist abgelaufen und Sie haben erst danach einen Fehler entdeckt, ist nicht alles verloren. Waren einzelne oder mehrere Bescheide fehlerhaft, können Sie beantragen, dass sie überprüft werden (§ 44 SGB X).

Hat das Jobcenter innerhalb von sechs Monaten über den Überprüfungsantrag nicht entschieden, kann auch hier Untätigkeitsklage erhoben werden. Hat der Überprüfungsantrag keinen Erfolg, kann gegen den ablehnenden Bescheid innerhalb eines Monats ab Eingang des Bescheids in Ihrem Briefkasten Widerspruch eingelegt werden. Bei erfolglosem Widerspruch kann gegen den Widerspruchsbescheid Klage eingereicht werden.

Wo bekomme ich Unterstützung?

Wenn Sie Zweifel haben, ob die Entscheidung des Jobcenters richtig ist, können Sie sich an eine Beratungsstelle wenden. Sie werden dort kostenlos über Ihre Rechte und Pflichten informiert und gegebenenfalls dabei unterstützt, Anträge oder Schreiben abzufassen. Adressen von Beratungsstellen in Berlin finden Sie im Internet unter:

www.beratung-kann-helfen.de

Sie können sich aber auch durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin unterstützen lassen. In diesem Fall sollten Sie Folgendes beachten.

- Wenden Sie sich unbedingt an einen Fachanwalt oder eine Fachanwältin für Sozialrecht. Solche Anwälte finden Sie in den „Gelben Seiten“ (www.gelbeseiten.de) oder bei der Berliner Anwaltskammer (www.rak-berlin.de). Es gibt ein Anwaltsverzeichnis auch unter www.tacheles-sozialhilfe.de.
- Seien Sie skeptisch, wenn ein Anwalt direkt vor einem Jobcenter für sich wirbt. Beachten Sie, dass der Eigenbeitrag von 10 Euro für die Beratungshilfe kein Sonderangebot eines einzelnen Anwalts ist, sondern für alle Anwälte gilt.
- Bedenken Sie, dass eine Insolvenzberatung durch einen Anwalt mit erheblichen Kosten verbunden ist: Wenden Sie sich besser an eine Schuldnerberatungsstelle.
- Wenn Sie eine Rechtsschutzversicherung haben oder Mitglied einer Gewerkschaft sind, sollten Sie sich dort erkundigen, ob diese die Gebühren eines Anwalts tragen (in der Regel nur für Gerichtsverfahren). Falls nicht: Für die außergerichtliche Vertretung durch Anwälte gibt es die Beratungshilfe. Für die Vertretung vor Gericht gibt es die Prozesskostenhilfe, wenn diese Kosten nicht durch den Rechtsschutz abgedeckt sind.

Wie bekomme ich Beratungshilfe?

(für die außergerichtliche Vertretung durch Anwälte)

Wenn Sie die Beratung eines Anwalts benötigen, können Sie zur Rechtsantragsstelle des für Ihre Wohnanschrift zuständigen Amtsgerichts gehen und einen Berechtigungsschein für Beratungshilfe beantragen. Sie müssen dort folgende Unterlagen vorlegen:

- den strittigen Bescheid oder Widerspruchsbescheid des Jobcenters,
- Belege über Ihre aktuelle Miete,
- Nachweise über Ihr Einkommen,
- Nachweise über Ihr Vermögen.

Vorsorglich sollten Sie auch Ihre Kontoauszüge des letzten Monats, gegebenenfalls auch der letzten drei Monate, mitnehmen. Der Berechtigungsschein soll Ihnen vom Gericht sofort

ausgestellt und mitgegeben werden, weil Sie ihn zu Beginn der Beratung beim Anwalt vorlegen müssen. Wird die Beratungshilfe bewilligt, müssen Sie an den Rechtsanwalt nur einen Eigenanteil von 10 Euro zahlen.

Die Gerichte lehnen die Beratungshilfe immer häufiger mit der Begründung ab, Sie könnten sich vom Jobcenter beraten lassen, Sie könnten selbst Widerspruch einlegen oder Sie könnten warten, bis Sie den Widerspruchsbescheid erhalten haben. Lassen Sie sich damit nicht abspesen. Verlangen Sie, mit dem Vorgesetzten des Bearbeiters zu sprechen. Machen Sie deutlich, dass Sie ohne anwaltliche Hilfe in Not geraten oder vergeblich versucht haben, die Sache selbst mit dem Jobcenter zu klären. Falls Sie auch damit nichts ausrichten können, verlangen Sie sofort eine rechtsmittelfähige, schriftliche Entscheidung. Legen Sie dagegen sogleich bei der Rechtsantragsstelle schriftlich eine so genannte Erinnerung ein. Schreiben Sie auf, weshalb Sie auf anwaltliche Hilfe angewiesen sind.

Wie bekomme ich Prozesskostenhilfe?

(für die Vertretung durch Anwälte vor Gericht)

Wenn Sie Ihre Klage oder Ihren Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Sozialgericht einreichen, können Sie dort auch Prozesskostenhilfe und die Beordnung eines bestimmten Anwalts beantragen. Häufig übernimmt das auch der Anwalt für Sie, den Sie mit Ihrer Vertretung beauftragen wollen. Achten Sie darauf, dass Ihr Anwalt nicht nur die Klage- oder Antragschrift, sondern gleichzeitig auch einen Antrag auf Prozesskostenhilfe einreicht.

Prozesskostenhilfe wird nur bewilligt, wenn die Klage nach Einschätzung des Gerichts hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und Sie weder eine Rechtsschutzversicherung haben noch eine andere Stelle, zum Beispiel Ihre Gewerkschaft, die Kosten übernehmen kann. Sie kann auch dann nicht gewährt werden, wenn Ihnen gegenüber jemand unterhaltspflichtig ist und die Kosten übernehmen muss. Außerdem werden Ihre Vermögensverhältnisse geprüft. Für die Prozesskostenhilfe sind nicht die Vermögensfreigrenzen für das Arbeitslosengeld II, sondern für die Sozialhilfe nach § 90 SGB XII maßgeblich. Bewilligt das Gericht die Prozesskostenhilfe, werden entweder die gesamten Gebühren für den Anwalt übernommen oder es wird Ihnen eine Ratenzahlung gestattet. Verbessern sich Ihre Lebensverhältnisse wesentlich, kann das Gericht nachträglich bis zum Ablauf von vier Jahren von Ihnen Rückzahlungen fordern.

Wenn das Gericht die Prozesskostenhilfe ablehnt, müssen Sie sich überlegen, ob Sie dennoch einen Anwalt beauftragen und die entstehenden Gebühren selbst zahlen. Wenn Sie das Gerichtsverfahren gewinnen, muss grundsätzlich das Jobcenter die Kosten Ihres Anwalts übernehmen.

Rechtantragsstelle des Sozialgerichts Berlin:

Invalidenstr. 52 in 10557 Berlin (Nähe Hauptbahnhof), Erdgeschoss, Raum 11

Öffnungszeiten: Mo - Do 9-14 Uhr, Fr 9-13 Uhr

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

www.beratung-kann-helfen.de

Kontakt (keine Beratung):

Berliner Arbeitslosenzentrum
evangelischer Kirchenkreise e. V. (BALZ)
Vorstand – Frank Steger
Kirchstraße 4, 14163 Berlin
Tel. (0 30) 8 01 40 61

www.berliner-arbeitslosenzentrum.de